

# Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück 52.

Ausgegeben Oppeln, den 30. December

1887.

## Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

**1185.** Die unterzeichnete königliche Kreishauptmannschaft hat die periodische Druckschrift:

Social Science

Deutsche Extra-Ausgabe.

Vol. I. Nr. 18. New-York, November 1887."

auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die ge-

meingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 verboten.

Dresden, den 21. December 1887.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.  
von Boffe.

## Reichs-Gesetzblatt.

**1190.** Die Nummer 48 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1759 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Posttarifs. Vom 21sten December 1887.

## Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

**1182.** Die Nummer 38 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9249 die Verordnung wegen Einführung des vierten und fünften Abschnitts des zweiten Titels der Provinzialordnung vom 8ten Juni 1885 (Gesetz-Samml. S. 247) für den Provinzialverband der Provinz Hessen-Nassau. Vom 16ten December 1887.

**1191.** Die Nummer 39 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9250 das Kirchengesetz, betreffend die Abänderung der Bestimmung im §. 18 Nr. 7 des Edikts vom 8ten April 1818 bezüglich der Feststellung der äußeren Verhältnisse der evangelischen Kirche im vormaligen Herzogthum Nassau. Vom 30. November 1887; und unter

Nr. 9251 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Liebenburg, Ziefeld, Woringen und Duderstadt. Vom 5ten December 1887.

## Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

**1186.** Postanweisungen im Verkehr mit Salvador.

Vom 1sten Januar 1888 ab können nach San Salvador, der Hauptstadt der Republik Salvador, Zahlungen bis zum Betrage von 100 Pesos Gold im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag vom Absender in Pesos und Centavos (Goldgeld) anzugeben; die Umrechnung auf den hierfür in der Markwährung einzuzahlenden Betrag wird durch die Aufgabe-Postanstalt bewirkt.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pf. für je 20 M., mindestens jedoch 40 Pf. Der Abschnitt kann zu Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Die Postanweisungszahlungen können auch telegraphisch, gegen Entrichtung der Telegrammgebühren neben den Postanweisungsgebühren, überwiesen werden. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., 16. December 1887.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.  
von Stephan.

## 1189. Anweisung

zur Durchführung der Bestimmungen der §§. 102 bis 107 des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für die dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellten Betriebe, welche für Rechnung des Preussischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind.

Auf Grund des §. 108 des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) werden für die oben bezeichneten Betriebe die nachstehenden Ausführungs-vorschriften erlassen:

I.

Ausführungsbehörden (§. 102 des Gesetzes) sind die Regierungen innerhalb ihrer Bezirke mit folgenden Abweichungen.

Die Regierung zu Minden ist die Ausführungsbehörde für die Regierungs-Bezirke Minden und Münster und den Kreis Mindeln im Regierungs-Bezirk Cassel.

Die Regierung zu Osnabrück ist die Ausführungsbehörde für die Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich.

Abgesehen von der Oberförsterei Münster sind für die einzelnen Oberförstereien diejenigen Regierungen, von welchen sie ressortiren, die Ausführungsbehörden ohne Rücksicht auf die Lage der Oberförsterei und der zu ihr gehörigen Flächen.

Bei denjenigen Regierungen, bei welchen Abtheilungen für direkte Steuern, Domänen und Forsten bestehen, sind diese Abtheilungen die Ausführungsbehörden.

### II.

Für den Bezirk jeder Ausführungsbehörde ist ein Schiedsgericht mit dem Sitz am Orte der Ausführungsbehörde zu errichten. (§. 50 des Gesetzes.)

### III.

Sind in dem Bezirk der Ausführungsbehörde eine oder mehrere wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankentklassen vorhanden, so erfolgt die ihnen zustehende Wahl zweier Beisitzer des Schiedsgerichts und deren vier Stellvertreter nach Maßgabe des Regulativs vom heutigen Tage (§. 51 Absatz 4. 6 des Gesetzes).

Befinden sich dagegen keine wahlberechtigten Orts- oder Betriebskrankentklassen in dem Bezirk der Ausführungsbehörde, so werden diese Beisitzer und Stellvertreter durch den Provinzialausschuß derjenigen Provinz, welcher die Ausführungsbehörde angehört, berufen (§. 51 Absatz 5. 6 des Gesetzes).

Bis zu dem im §. 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung (B. S. S. 195) bezeichneten Zeitpunkte treten an die Stelle des Provinzial-Ausschusses:

- 1) in der Provinz Posen die Provinzialständische Verwaltungs-Kommission bzw. dasjenige Organ, welchem die Obliegenheiten der genannten Behörde übertragen werden;
- 2) in der Provinz Schleswig-Holstein einschließlich des Herzogthums Lauenburg die Provinzialständische Verwaltung;
- 3) in der Rheinprovinz der Provinzial-Verwaltungsrath.

### IV.

Die Ausführungsbehörde hat die nach §. 105 Absatz 1 des Gesetzes von ihr ernannten und die nach der vorstehenden Vorschrift gewählten Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter von ihrer Ernennung bzw. Wahl mit dem Bemerkten zu benachrichtigen, daß dieselbe als angenommen angesehen werden würde, falls nicht deren Ablehnung unter Angabe der Gründe (§. 29 Absatz 2, §. 53 Absatz 2 des Gesetzes) binnen 14 Tagen schriftlich angezeigt werden sollte.

Die Benachrichtigung ist nach Vorschrift des §. 132 des Gesetzes anzustellen.

Erkennt die Ausführungsbehörde die Gründe der Ablehnung als gesetzlich an, so hat sie eine anderweite

Ernennung vorzunehmen bzw. eine Nachwahl zu veranlassen, andernfalls aber den Ablehnenden über die Unzulässigkeit der Ablehnung aufzuklären und wenn derselbe dennoch bei seiner Ablehnung verbleibt, darüber an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Entscheidung zu berichten (§. 53 Absatz 3 des Gesetzes).

### V.

Nach der Ernennung bzw. Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter und der Annahme des Amtes Seitens derselben hat die Ausführungsbehörde deren Vor- und Zunamen, Stand, Beruf und Wohnort dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ungesäumt anzuzeigen. (§. 52 des Gesetzes.)

Dasselbe hat bei jeder Neubestellung von Beisitzern und Stellvertretern zu geschehen (§. 51 Absatz 7 des Gesetzes).

Die Amtsdauer der ersten Beisitzer und Stellvertreter ist von dem Zeitpunkte ab zu rechnen, mit welchem der Abschnitt A IX des Gesetzes in Kraft tritt.

Die Bestimmung der erstmalig Ausschidenden durch das Loos ist von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und zwar in dessen erster Sitzung zu bewirken; findet eine Sitzung während der ersten beiden Jahre nicht statt, so hat der Vorsitzende nach Ablauf derselben die Ausloosung unter Bezugnahme eines vereideten Protokollführers vorzunehmen.

### VI.

Für das von den Betriebsvorständen zu führende Unfallverzeichnis (§. 56 des Gesetzes) sind Formulare nach dem anliegenden Muster zu benutzen.

Unfälle, welche nach §. 57 des Gesetzes zwar eine sofortige Untersuchung nicht erfordern, indeß auch nicht als ganz unerheblich anzusehen sind, hat der Betriebsvorstand in ihren weiteren Folgen zu beobachten, damit bei etwa eintretender Verschlimmerung die Untersuchung rechtzeitig eingeleitet werden kann.

Bei Fällen dieser Art ist in Spalte 9 anzugeben, warum die Untersuchung erst nach einiger Zeit vorgenommen worden ist.

### VII.

Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt in allen Fällen durch die Ausführungsbehörde (§. 62 des Gesetzes).

### VIII.

Die Kosten des Verfahrens, insbesondere auch die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben, sind aus der Regierungs-Hauptkasse am Orte der Ausführungsbehörde zu bestreiten. (§. 53 Absatz 2, §. 54 Absatz 5, §. 58 Absatz 2, §. 60 Absatz 1, §. 61 des Gesetzes.)

Zu dieser Kasse fließen auch die auf Grund des §. 53 Absatz 3 des Gesetzes etwa festzusetzenden Geldstrafen.

Ebenso hat die Regierungs-Hauptkasse am Orte der Ausführungsbehörde die von den Postbehörden ge-

maß §. 84 Absatz 1 des Gesetzes liquidirten Beträge zu zahlen.

Berlin, den 16. Juli 1887.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Lucius.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Magdeburg.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Herrfurth.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

### Regulativ, betreffend

die Wahlen der dem Arbeiterstande angehörenden Beisitzer des Schiedsgerichts für die dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, welche für Rechnung des Preussischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind, auf Grund des §. 51 Absatz 4 und 6 des Unfallversicherungsgesetzes vom 5ten Mai 1886 (R.-S.-Bl. Seite 132).

§. 1. Die Ausführungsbehörde hat die nach §. 51 Absatz 4 des Gesetzes wahlberechtigten Orts- und Betriebskranklassen und die Zahl der ihnen angehörenden, in den oben bezeichneten Staatsbetrieben beschäftigten versicherten Personen festzustellen.

§. 2. Mit der Leitung des Wahlverfahrens wird der Justitiar der als Ausführungsbehörde fungirenden Regierung bezw. Regierungs-Abtheilung beauftragt.

§. 3. Der Beauftragte übersendet dem Vorstande einer jeden wahlberechtigten Klasse (§. 1) einen Stimmzettel nach anliegendem Formulare mit dem Ersuchen, die Vornahme der Wahl zu veranlassen und den ausgefüllten und bescheinigten Stimmzettel innerhalb zweier Wochen, von der Zustellung des Schreibens an gerechnet, portofrei an ihn zurückzusenden.

Auf dem Stimmzettel hat der Beauftragte Namen und Sitz der Klasse, sowie die Zahl der in Betracht kommenden Klassenmitglieder zuvor anzugeben.

In dem Schreiben, für dessen Zustellung §. 132 des Gesetzes maßgebend ist, sind die etwa sonst noch wahlberechtigten Klassen nebst der Zahl ihrer in Betracht kommenden Mitglieder anzugeben, um den theilhaftigen Klassen die Verständigung über die zu wählenden Personen zu erleichtern.

§. 4. Sogleich nach Empfang des Schreibens (§. 3) beruft der Vorsitzende nach der für die Klasse geltenden Geschäftsordnung die Mitglieder des Klassenvorstandes mit Ausschluß der Arbeitgeber zur Wahl.

Gehört der Vorsitzende zu den Arbeitgebern, so wählt er selbst nicht mit.

§. 5. Die erschienenen Vorstandsmitglieder bezeichnen unter Leitung des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der Stimmen die in den Stimmzettel als gewählt einzutragenden beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter.

Außer Vor- und Zunamen ist auch der Wohnort

des Gewählten, sowie der Betrieb, in welchem er beschäftigt wird, in den Stimmzettel einzutragen.

Darunter ist mittelst Namensunterschrift der Wählenden zu bescheinigen:

- a. daß die wahlberechtigten Mitglieder des Klassenverbandes in üblicher Weise zur Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter eingeladen worden sind;
- b. daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen vorstehend eingetragen worden, ihre Stimmen gegeben hat;
- c. daß die Gewählten großjährig, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886 (R.-S.-Bl. S. 132) versicherte Personen sind, welche in den in der Ueberschrift bezeichneten Betrieben beschäftigt werden, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 6. Innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung an den Vorstand (§. 3) ist der Stimmzettel dem Beauftragten portofrei zurückzusenden.

§. 7. Stimmzettel, welche nicht nach dem vorgeschriebenen Formular ausgefertigt oder nicht unterschrieben sind, sind ungültig.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

§. 8. Binnen längstens zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§. 6) stellt der Beauftragte aus den eingesandten gültigen Stimmzetteln das Wahlergebniß fest.

§. 9. Ist in dem Bezirke der Ausführungsbehörde nur eine wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankklasse vorhanden, so sind die in dem Stimmzettel dieser Klasse gültig bezeichneten Personen als gewählte Beisitzer und Stellvertreter des Schiedsgerichts anzusehen.

Ist der Stimmzettel einer solchen Klasse für ungültig zu erachten, oder sind die darin bezeichneten Personen oder einzelne derselben nicht wählbar, so hat der Beauftragte eine Nachwahl herbeizuführen.

Wird auch hierbei den gesetzlichen Anforderungen nicht rechtzeitig genügt, so ist nach Vorschrift des §. 53 Absatz 4 des Gesetzes zu verfahren.

§. 10. Sind in dem Bezirk der Ausführungsbehörde mehrere wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankklassen vorhanden, so gilt für die Ermittlung des Wahlergebnisses Folgendes:

Die Stimme einer Klasse, welcher bis zu 100 in den in der Ueberschrift bezeichneten Betrieben beschäftigte versicherte Personen angehören, zählt einfach, einer Klasse mit mehr als 100 bis zu 500 solcher Mitglieder doppelt, einer Klasse mit mehr als 500 bis zu 1000 solcher Mitglieder dreifach, einer Klasse mit über 1000 solcher Mitglieder vierfach.

Unter Berücksichtigung dieses verschiedenen Belungswertes der Stimmen wird zunächst aus sämt-

lichen Stimmzetteln bezüglich des ersten Besitzers ermittelt, welcher der Bezeichneten die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) auf sich vereinigt. Derselbe gilt als gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Beauftragten zu ziehende Loos.

Die gleiche Ermittlung findet der Reihe nach für den zweiten Besitzer, für den ersten Stellvertreter des ersten Besitzers, für den ersten Stellvertreter des zweiten Besitzers, für den zweiten Stellvertreter des ersten Besitzers und für den zweiten Stellvertreter des zweiten Besitzers statt.

Hat einer der Bezeichneten in der Reihenfolge der Ermittlungen bereits einmal die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, und erlangt derselbe nochmals die Mehrheit, so gilt nicht er, sondern derjenige als gewählt, welcher nächst ihm die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet auch hier das Loos.

§. 11. Ueber die Ermittlung des Wahlergebnisses hat der Beauftragte unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Namen und Wohnorte der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahl der auf die einzelnen Personen gefallenen gültigen und ungültigen Stimmen, der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln angeführt sind.

teilen oder Stimmen, endlich Vor- und Zunamen, Stand, Beruf und Wohnort der gewählten Besitzer und deren Stellvertreter zu versehen sind.

Das Protocoll nebst den zugehörigen Belägen ist der Ausführungsbehörde einzureichen.

§. 12. Auf etwaige Nachwahlen und auf die nach §. 51 Absatz 7 des Gesetzes vorzunehmenden Ergänzungswahlen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§. 13. Für die den Vertretern der Arbeiter nach §. 53 Absatz 2, §. 60 des Gesetzes zu gewährenden Vergütung kommen diejenigen Sätze zur Anwendung, welche durch das am Wohnorte des Arbeitervertreters maßgebende Genossenschaftsstatut bestimmt werden. (Artikel VII des Preussischen Gesetzes vom 20sten Mai 1887 G. S. 189—193.)

Berlin, den 16. Juli 1887.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.  
Lucius.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Magdeburg.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Herrfurth.

Der Finanzminister.

In Vertretung: Meinecke.

**Stimmzettel**

für die Wahl von zwei Besitzern und vier Besitzerstellvertretern des Schiedsgerichts für die dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, welche für Rechnung des Preussischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Verusagenossenschaften nicht angeschlossen worden sind (§. 51 Absatz 4, 6 des Unfallversicherungsgesetzes vom 5ten Mai 1886).

Wahlberechtigte Kasse: .....  
Zahl der in Betracht kommenden Kassenmitglieder: .....

Die unterzeichneten Kassen-Vorstandsmitglieder wählen

Zu Besitzern:

1) .....	2) .....
beschäftigt im Betriebe.....	beschäftigt im Betriebe.....

Zu ersten Stellvertretern:

1) .....	2) .....
beschäftigt im Betriebe.....	beschäftigt im Betriebe.....

Zu zweiten Stellvertretern:

1) .....	2) .....
beschäftigt im Betriebe.....	beschäftigt im Betriebe.....

**B e s c h e i n i g u n g.**

Es wird hierdurch bescheinigt:

- a. daß die wahlberechtigten Mitglieder des Kassenvorstandes in üblicher Weise zur Wahl der Besitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter eingeladen worden sind;
- b. daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen vorstehend eingetragen worden, ihre Stimme gegeben hat;

c. daß die Gewählten großjährig, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) versicherte Personen sind, welche in den in der Ueberschrift bezeichneten Betrieben beschäftigt werden, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(Ort und Datum.)

(Unterschriften der Wähler.)

**1193. Befauutmachung,**  
betreffend die Nothwendigkeit von Uebergangsscheinen bei Sendungen von Wein nach dem Großherzogthum Baden.

Jede nicht unter Zollkontrolle stattfindende Sendung von Wein aus Preußen nach dem Großherzogthum Baden, gleichviel ob der Transport auf der Eisenbahn oder auf andere Weise geschieht, muß von einem Uebergangsschein begleitet sein, ausgenommen:

- 1) der Transport von Wein in Mengen von nicht mehr als 5 Liter (wobei jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literflasche behandelt wird),
- 2) der Transport von Weinproben in Flaschen von nicht mehr als je  $\frac{1}{4}$  Liter Gehalt,
- 3) der Transport von Wein in Mengen unter 20 Liter, welchen Reisende zu ihrem eigenen Gebrauch mit sich führen,
- 4) die mit der Post erfolgenden Weinsendungen.

Diese Bestimmungen finden auch auf die Durchfuhr von Wein durch das Großherzogthum Baden Anwendung; jedoch bedarf es eines Uebergangsscheins nicht, wenn die Durchfuhr unmittelbar mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff, d. h. in der Weise stattfindet, daß der Transport die Eisenbahn oder das Schiff im Großherzogthum nicht verläßt.

Wenn bei verzollten oder aus einer unter zollamtlicher Aufsicht stehenden Niederlage für verzollte Waaren bezogenen Sendungen im Großherzogthum Baden die steuerfreie Einfuhr oder Einlage verlangt werden soll, so muß dies auf dem Uebergangsschein bemerkt und die zollamtliche Bestätigung über die vollzogene Verzollung der Waare sowie über deren unmittelbaren Bezug aus dem Zollauslande beziehungsweise aus der Niederlage beigefügt sein.

Berlin, den 16. December 1887.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: Hasselbach.

### Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

**1187.** Gemäß §. 7 Absatz 5 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Landesvertretung, vom 25ten Mai d. Js., bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei den Seitens der Königl. Regierungs-Präsidenten abgehaltenen Wahlterminen in die für die diesseitige Provinz zu errichtende Ärztekammer nachgenannte Herren gewählt worden sind und zwar:

a. als Mitglieder.

I. im Wahl- (Regierungs-) Bezirk Breslau.  
Geheimer Medicinal-Rath Professor Dr. Förster  
hier selbst,

praktischer Arzt Dr. Theodor Körner hier selbst,  
dto. Dr. Ewald Anton in Schweidnitz,  
Provinzial-Irren-Anstalts-Direktor Dr. Alter in Neuhus, Kr. Wohlau,  
Privat-Dozent Dr. A. Buchwald hier selbst,  
praktischer Arzt Dr. Herrstadt in Reichenbach,  
dto. Dr. Battig in Heidersdorf, Kreis Nimptsch,  
praktischer Arzt Dr. Sigismund Asch hier selbst,  
dto. Dr. D. Janide dto.  
Geheimer Sanitätsrath Dr. Röder in Lissa, Kr. Neumarkt;

II. im Wahl- (Regierungs-) Bezirk Liegnitz.  
Sanitätsrath Dr. Born in Greiffenberg,  
dto. Dr. Scholz in Sagan,  
Beh. Sanitätsrath Dr. Krause in Liegnitz,  
praktischer Arzt Dr. Rimann in Hirschberg,  
dto. Dr. Weissenberg in Görlitz;

III. im Wahl- (Regierungs-) Bezirk Oppeln.  
Königl. Regierungs- und Medicinal-Rath Dr. Noack in Oppeln,  
praktischer Arzt Dr. Wilhelm Wagner in Königshütte, Kreis Beuthen,  
praktischer Arzt, Sanitätsrath Dr. Husschmidt in Gr.-Rauben, Kreis Rybnitz,  
Königl. Kreis-Physikus, Sanitätsrath Dr. Szmula in Zabrze,  
Königl. Kreis-Wundarzt Dr. Benedix in Reisse;  
h. als Stellvertreter.

I. im Wahl- (Regierungs-) Bezirk Breslau.  
Anstalts-Besitzer Dr. Eide in Böpelwitz, Kr. Breslau,  
praktischer Arzt Dr. Karl Dierich in Waldenburg,  
Sanitätsrath Dr. Anderson in Saarau, Kr. Schweidnitz,  
praktischer Arzt Dr. Heinrich Stern hier selbst,  
dto. Dr. Victor Schmeidler hier selbst,  
dto. Dr. Preußler in Ganth, Kr. Neumarkt,

Sanitätsrath Dr. Grompler hier selbst,  
Privat-Dozent Dr. D. Rosenbach hier selbst,  
dto. Dr. Max B. Freund hier selbst,  
Sanitätsrath Dr. Benno Langer hier selbst;

II. im Wahl- (Regierungs-) Bezirk Liegnitz.  
Sanitätsrath Dr. Hausleutner in Grünberg,  
dto. Dr. Lämmerhirt in Neusalz a. D.,  
praktischer Arzt Dr. Otto Krüger in Görlitz,  
Königl. Kreis-Physikus Dr. Adelt in Bunzlau,  
dto. Sanitätsrath Dr. Stadthagen in Liegnitz;

III. im Wahl- (Regierungs-) Bezirk Oppeln.  
Königl. Kreis-Physikus, Geheimer Sanitätsrath Dr. Heer in Ratibor,

praktischer Arzt Dr. Schneider in Mogwitz, Kr.  
Grottkau,  
praktischer Arzt Dr. Albert Krause in Vorsigwerk, Kr.  
Zabrze,  
praktischer Arzt Dr. Josef Krause in Hultschin, Kr.  
Katibor,  
Sanitätsrath Dr. Freund in Gleiwitz.

Die Gewählten haben sämmtlich die auf sie entfallene Wahl angenommen.

Breslau, den 16. December 1887.

Der Ober-Präsident,  
Wirkliche Geheime Rath.  
von Seydewitz.

### Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

1177. Es wird beabsichtigt:

1) zum Schutze der auf dem linken Oderufer gelegenen Theile der Feldmarken von Sacrau, Glawitz und Zelasno, welche den Ueberschwemmungen der Ober ausgefetzt sind, den auf der Sacrau'er Feldmark bereits befindlichen Deich unter Andringung der erforderlichen Siele zur Ableitung des aufgestauten Binnenwassers soweit zu verlängern, bis derselbe auf der Zelasno'er Feldmark hochwasserfreies Terrain erreicht,

2) die durch den Sacrau'er und den neu zu errichtenden Deich geschützten Grundbesitzer mit dem Vogtsdorf — Halbendorfer Deichverbände zu einem gemeinsamen Deichverbande zu vereinigen,

3) den Vogtsdorf — Halbendorfer Rückstaudeich, welcher durch den neu zu errichtenden Deich erübrigt wird, zu entfernen.

Einwendungen gegen dieses Project sind Seitens der Beteiligten, soweit dieselben sich nicht durch gewählte Deputirte vertreten lassen, in dem am

#### Sonnabend den 21ten Januar nächsten Jahres

in dem Gasthause zu Zelasno, Vormittags 10 Uhr, stattfindenden Termine oder — gehörig begründet — schriftlich bei dem unterzeichneten Königl. Regierungs-Präsidenten bis spätestens zum 20ten Januar anzumelden.

Diejenigen, welche sich innerhalb dieser Frist nicht melden, werden mit späteren Einwendungen nicht gehört werden.

Oppeln, den 13. December 1887.

Der Regierungs-Präsident.

1178. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat mittels Erlasses vom 8ten d. Mts. (III. 20451) die Errichtung einer Hebestelle bei Station 6,00 der Grottkau'er Kreischauffee von Raminig nach Groß-Carlowitz im Dorfe Groß-Carlowitz genehmigt. Der genannten Hebestelle wird die Befugniß zur Erhebung des Chauffeegeldes für eine halbe Meile beigelegt. während auf der bereits vorhandenen Hebestelle in Raminig nach jeder Richtung hin das Chauffeegeld für eine Meile mit der Maßgabe erhoben werden soll, daß die Bewohner von Raminig und Koschpendorf, wenn sie aus Raminig kommen und nach Zauritz zu fahren, nur das

Chauffeegeld für eine halbe Meile zu entrichten haben.

Oppeln, den 18. December 1887.

Der Regierungs-Präsident.

1180. Dem Kreis-Schulinspektor Reihl in Grottkau ist die Total-Schul-Inspektion über die katholischen Schulen zu Groß-Carlowitz und Zedlig übertragen worden.

Oppeln, den 20. December 1887.

1192. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat dem Vorstande des evangelisch-lutherischen Diakonissen-Krankenhauses Bethanien zu Kreuzburg die Genehmigung erteilt, zum Besten dieser Anstalt im Laufe der Monate Januar und Februar 1888 eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscolleete bei den bemitteltesten evangelischen Haushaltungen des Regierungsbezirks Oppeln, und zwar im Januar futr. in den Kreisen Cosel, Falkenberg, Kreuzburg, Lublinitz, Oppeln, Pleß, Katibor, Rosenberg, Rybnik und Dr. Strehlitz, im Monat Februar futr. in den Kreisen Beuthen, Gleiwitz, Grottkau, Kattowitz, Leobschütz, Neisse, Neustadt, Tarnowitz und Zabrze, zu veranstalten.

Die von dem Vorstande mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung der Ober-Präsidentialverfügung vom 15ten d. Mts. Nr. 9592 oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 21. December 1887.

Der Regierungs-Präsident

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1194. Termine für die Abgangs-rc. Prüfungen an dem Königl. Lehrer-Seminar zu Münsterberg.

a. Im Auftrage des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau mache ich bekannt, daß die diesjährige Abgangs-Prüfung am hiesigen Königl. Lehrer-Seminar vom 30ten Januar 1888 ab stattfinden wird. Nicht im Seminar gebildete Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben sich bei dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau spätestens bis zum 1ten Januar 1888 unter Einreichung der in den Allgemeinen Bestimmungen vom 15ten October 1872 vorgeschriebenen Papiere zu melden und hierbei gleichzeitig anzugeben, ob eventuell wann und an welchem Seminar sie sich früher schon der ersten Prüfung unterzogen haben. Die Angemeldeten haben sich, wenn ihnen kein abweisender Bescheid zugeht, am 29ten Januar 1888, 4 Uhr Nachmittags, bei mir persönlich vorzustellen.

b. Die diesjährige Prüfung behufs Aufnahme in das hiesige Schullehrer-Seminar wird vom 23ten Februar 1888 ab stattfinden. Diejenigen, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 2ten Februar 1888 bei dem Unterzeichneten

sich schriftlich zu melden und ihren portofreien Besuchen die in den Allgemeinen Bestimmungen vom 15ten October 1872 vorgeschriebenen Papiere beizufügen, auch gleichzeitig anzugeben, ob eventuell wann und an welchen Seminaren sie sich schon früher der Ausnahme-Prüfung unterzogen haben. Die Angemeldeten haben sich, wenn ihnen kein abweisender Bescheid zugeht, **am 22sten Februar 1888, 4 Uhr Nachmittags**, im hiesigen Seminar persönlich vorzustellen.

c. Im Auftrage des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau mache ich bekannt, daß die diesjährige zweite Prüfung der Volksschullehrer am hiesigen Königl. Schullehrer-Seminar vom **12ten Juni 1888** ab stattfinden wird. Den an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau durch Vermittelung der betreffenden Kreis-Schul-Inspectoren bis zum **12ten Mai 1888** einzureichenden Meldungen zu dieser Prüfung sind außer den in den Allgemeinen Bestimmungen vom 15ten October 1872 vorgeschriebenen Papieren ic. noch das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung und sämtliche in dem letzten Jahre periodisch gelieferten und von den zuständigen Königl. Kreis-Schul-Inspectoren berichtigten schriftlichen Arbeiten beizufügen. Auch ist hierbei gleichzeitig anzugeben, ob sich der Betreffende der zweiten Prüfung schon früher unterworfen hat, eventuell wie oft, wann und wo. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht abweisenden Bescheid erhalten, ohne weitere besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, **am 12ten Juni 1888, Vormittags 7 Uhr**, bei mir persönlich vorzustellen und sich zum sofortigen Beginn der schriftlichen Prüfung bereit zu halten.

Münsterberg, den 25. December 1887.

Der Königl. Seminar-Director.

**1181.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 15ten d. Mts. Nachstehendes beschlossen hat:

- 1) Zur Herstellung des allgemeinen Denaturierungsmittels im Sinne des §. 8 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ic. Zwecken, darf bis zum 30sten Juni 1888 Holzgeist in der dem Beschlusse des Bundesraths vom 7ten Juli 1881, §. 441 der Protokolle, entsprechenden Beschaffenheit verwendet werden;
- 2) Die im §. 19 des vorbezeichneten Regulativs zeitweilig zugelassene Denaturierung des Branntweins mit Holzgeist von der gleichen Beschaffenheit darf unter den daselbst vorgeschriebenen Beschränkungen und Maßgaben noch weiter bis zum 30sten Juni 1888 stattfinden;
- 3) Bis zum 30sten Juni 1888 darf als allgemeines Denaturierungsmittel im Sinne des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ic. Zwecken, ein Gemisch von 4 Theilen Holzgeist und 1 Theil Pyridinbasen verwendet werden, welches dem zu denaturirenden Branntwein in dem Verhältniß von  $2\frac{1}{2}$  Liter zu je 100 Liter

reinen Alkohols zugesetzt wird.

Breslau, den 20. December 1887.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schulze.

**1195.** Vom 2ten Januar 1888 ab werden **neue Zinsschein-Reihen** über die Zinsen für die Jahre 1888 bis Ende 1892 nebst einer Anweisung zur Erhebung der folgenden Reihe und zwar:

- a. zu den **Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn Commission de 1873** (Privileg. vom 1ten April 1873) die 4te Reihe,
- b. zu den **Prioritäts-Obligationen derselben Eisenbahn Commission von 1883** (Privileg. vom 19ten Februar 1883) die 2te Reihe,
- c. zu den **Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn** (Privileg. vom 4ten November 1872) die 4te Reihe ausgegeben.

Zu diesem Zwecke sind die **Calons** (Anweisungen zur Erhebung neuer Zinsscheinreihen) mit einem für jede Anleihe besonders aufgestellten, vollständig ausgefüllten Verzeichniß:

- 1) in **Breslau** bei unserer Haupt-Kasse — Glatzsenstraße Nr. 11 — sowie zur **Kostenfreien** Vermittelung
- 2) in **Berlin, Köln, Altona und Frankfurt a./M.** bei den Königl. Eisenbahn-Haupt-Kassen daselbst — und zwar in Köln (linksrb.) — täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr einzuliefern und ebendasselbst die neuen Zinsscheinreihen in Empfang zu nehmen.

Zur Aufstellung der Verzeichnisse ersuchen wir im Interesse schnellerer Abfertigung **nur das dazu bei den genannten Kassen kostenlos erhältliche Formular** zu benutzen.

Schriftwechsel und Sendungen können bei den unter 2 bezeichneten Kassen nicht stattfinden.

Die Erhebung der Zinsscheinreihen wird außerdem:

- 1) in **Berlin** bei der Haupt-Kasse der General-Direktion der Seehandlungs-Societät, bei der Direction der Diskonto-Gesellschaft, bei der Bank für Handel und Industrie und bei S. Bleichröder,
- 2) in **Stettin** bei dem Bankhause Wm. Schlutow,
- 3) in **Slogau** bei der Commandite des Schlesischen Bank-Vereins,
- 4) in **Dresden** bei der Filiale der Leipziger Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt,
- 5) in **Leipzig** bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt,
- 6) in **Magdeburg** bei dem Magdeburger Bank-Verein Klincksieck, Schwaneert & Co.,
- 7) in **Hannover** durch die Hannoversche Bank,
- 8) in **Hamburg** durch die Norddeutsche Bank,
- 9) in **Köln** bei dem A. Schaafhausen'schen Bankverein,
- 10) in **Frankfurt a./M.** bei dem Bankhause M. A.

- von Rothschild & Söhne,  
 11) in **Darmstadt** bei der Bank für Handel und Industrie,  
 12) in **Stuttgart** durch die Württembergische Bank-Anstalt vorm. Pflaum & Comp.,  
 gegen Erstattung der denselben entstandenen Auslagen u. vermittelt.

Sämmtliche Vermittelungsstellen ertheilen Einlieferungs-Quittung, gegen deren Rückgabe die Ausschänkung der neuen Zinscheinreihe erfolgen wird.

Breslau, den 22. December 1887.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**1196.** Im Auftrage des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau mache ich bekannt, daß die diesjährige Abgangs-Prüfung am hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminar vom **7ten Februar 1888 ab** stattfinden wird.

Nicht im Seminar gebildete Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung theilnehmen wollen, haben sich bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau spätestens bis zum **18ten Januar 1888** unter Einreichung der in den allgemeinen Bestimmungen vom 15ten October 1872 vorgeschriebenen Papiere zu melden und hierbei gleichzeitig anzugeben, ob, eventl. wann und an welchen Seminaren sie sich früher schon der ersten Prüfung unterzogen haben.

Die Angemeldeten haben sich, wenn ihnen kein abweisender Bescheid zugeht, am **15ten Februar 1888, B./M. 7 Uhr**, bei mir persönlich vorzustellen. Beistretscham, den 27. December 1887.

Der Königliche Seminar-Direktor.  
 Kolott.

**1197.** Die diesjährige Prüfung behufs Aufnahme in das hiesige Schullehrer-Seminar wird vom **9ten Februar 1888 ab** abgehalten werden. Diejenigen, welche daran theilzunehmen wünschen, haben spätestens bis zum **26ten Januar 1888** bei dem unterzeichneten Direktor sich schriftlich zu melden und ihren portofreien Gesuchen die in den allgemeinen Bestimmungen vom 15ten October 1872 vorgeschriebenen Papiere beizufügen, auch gleichzeitig anzugeben, ob eventl. wann und an welchen Seminaren sie sich schon früher der Aufnahme-Prüfung unterzogen haben.

Die Angemeldeten haben sich, wenn ihnen kein abweisender Bescheid zugeht, am **9ten Februar 1888, um 8 Uhr B./M.**, im hiesigen Seminar persönlich vorzustellen.

Beistretscham, den 27. December 1887.  
 Der Königliche Seminar-Direktor.  
 Kolott.

## Ausbruch und Erlöschen von Viehseuchen. Maul- und Klauenseuche.

**1183.** Die Maul- und Klauenseuche auf dem Dominium Rybna ist erloschen und die verhängte Sperre aufgehoben worden.

Friedrichshütte, den 22. December 1887.

Der Amtsvorsteher.

Dr. Bösing.

## Personal-Chronik.

**1188.** Ernannt: der Katasterkontroleur Hartmann in Groß-Strehlitz zum Steuer-Inspektor, die Regierungs-Sekretariats-Assistenten Fohrmeister und Kabierski in Oppeln zum Regierungs-Sekretair, bezw. Regierungs-Hauptklassen-Buchhalter, der staatliche Hilfsarbeiter beim Landratsamte zu Rybnik, Civil-Supernumerar Kubizky, zum Kreis-Sekretair in Rosenberg, der Militairanwärter Bagelt in Oppeln zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten und der Regierungs-Hilfsbote Lopp daselbst zum Regierungsboten.

Uebertreten: dem praktischen Arzt Dr. Wottge zu Ottmachau unter Belassung in seinem Wohnsitz die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Grottkau.

Befähigt: die Wahl bezw. Wiederwahl des General-Direktors Erbs und Baumeisters Jackisch in Beuthen OS. zu Stadträthen und die Vocationen des evangelischen Lehrers Bauz zu Dambrau, Kreis Falkenberg, sowie der katholischen Lehrer Plachzik zu Mledar, Kreis Rybnik, Gayda zu Elguth-Proskau und Tschauerer zu Groß-Schminitz, Kreis Oppeln.

Definitiv angestellt: der katholische Lehrer Müller zu Neustadt OS.

## Erledigte Schullehrerstellen.

**1184.** Die erste Lehrer- und Organisten-Stelle bei der katholischen Schule und bezw. Kirche zu Wachtel-Kunzendorf, im Kreise Neustadt OS., mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 900 Mark jährlich verbunden ist, soll vom 1sten April 1888 ab anderweitig besetzt werden.

Bewerbungsgeuche von Lehrern, welche die II. Prüfung bereits bestanden haben, sind binnen 4 Wochen an den Königlichen Kreis-Schulinspector Dr. Schaef-fer in Neustadt OS. zu richten.

Oppeln, den 20. December 1887.



# Extra-Beilage

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52.

## 1198. Regulativ

für die

in Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11ten Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 287) vorzunehmenden Wahlen.

### A. Wahl der Arbeitervertreter.

§. 1. Zum Zwecke der Wahl von Vertretern der Arbeiter werden die durch Bekanntmachung vom 8ten d. M. gebildeten Ausführungsbezirke in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als wahlfähige Klassen in denselben vorhanden sind. Wo nur eine wahlfähige Klasse vorhanden ist, bildet der Bezirk der Ausführungsbehörde einen einheitlichen Wahlbezirk.

Die Wahlfähigkeit gilt für diejenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs- und Bau-Krankenkassen, sowie Knappschaftsklassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Staats-Bauverwaltung in unmittelbarem Wohnverhältniß beschäftigte nicht genossenschaftlich versicherte Arbeiter als Mitglieder angehören.

Die Wahl wird von den wahlberechtigten Klassen durch die Vorstandsmitglieder ausgeübt, welche aus der Zahl der Klassenangehörigen gewählt sind.

§. 2. Die Zahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Arbeitervertreter wird wie folgt festgesetzt:

Bei wenigstens vier Wahlbezirken wird je ein Arbeitervertreter für jeden Wahlbezirk gewählt, bei zwei Wahlbezirken werden je zwei Arbeitervertreter für jeden Wahlbezirk gewählt, bei drei Wahlbezirken werden in einem Wahlbezirk nach Bestimmung der Ausführungsbehörde zwei, in den beiden übrigen Wahlbezirken je ein Arbeitervertreter gewählt; in dem einheitlichen Wahlbezirk werden stets vier Arbeitervertreter gewählt.

Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode (§. 5) in der Reihenfolge ihrer Wahl (§. 4 Abs. 4) einzutreten haben.

Verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, insbesondere deshalb, weil wahlfähige Klassen im Ausführungsbezirk nicht vorhanden sind, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die Ausführungsbehörde die Vertreter und deren Ersatzmänner aus der Zahl der wählbaren Personen zu ernennen.

§. 3. Wählbar sind alle im unmittelbaren Wohnverhältniß zur Staatsbauverwaltung innerhalb des Ausführungsbezirks dauernd beschäftigten Klassenmitglie-

der, welche Deutsche, großjährig sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 4. Der Wahlort wird durch die Ausführungsbehörde bestimmt.

Die Wahl wird geleitet durch denjenigen Bauinspektor, welcher am Orte der Kasse oder demselben am nächsten wohnt, bezw. durch dessen von der Ausführungsbehörde aus der Zahl der höheren Baubeamten zu bestellenden Vertreter.

Mindestens fünf Tage vor dem Wahltage sind unter Angabe der Zeit und des Orts der Wahl die sämtlichen wahlberechtigten Vorstandsmitglieder von dem Leiter der Wahl zur Theilnahme an derselben schriftlich mittelst eingeschriebener Briefe einzuladen.

Jeder Vertreter sowohl als auch sein erster und zweiter Ersatzmann werden je in einem besonderen Wahlgange gewählt.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Den nicht am Orte der Wahl wohnenden, wahlberechtigten Vorstandsmitgliedern steht es frei, ihre Stimmzettel dem Leiter der Wahlverhandlung auf schriftlichem Wege einzuzureichen. Derartige Stimmzettel werden jedoch nur dann berücksichtigt, wenn dieselben im verschlossenen Briefumschlag bis spätestens am Tage vor der Wahl dem Leiter der Wahlverhandlung zugehen und mit der vom Vorsitzenden des Krankenkassenvorstandes beglaubigten Unterschrift des wählenden Vorstandsmitgliedes versehen sind.

Gewählt ist derjenige, welcher die meisten Stimmen erhält. Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen, oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Leiter der Wahlverhandlung zu ziehende Loos. Ueber die Wahlverhandlung ist von dem Leiter derselben ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Namen der auf den Stimmzetteln aufgesetzten Personen, die Anzahl der auf sie gefallenen Stimmen und die Namen der gewählten Arbeitervertreter und deren Ersatzmänner, sowie ferner die Gründe anzugeben sind, aus welchen Stimmzettel für ungültig erklärt sind. Das Protokoll ist binnen einer Woche der Ausführungsbehörde einzureichen.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet, vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt, der Leiter der Wahlverhandlung. Streitigkeiten über die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden. Erklärt dieses eine Wahl als ungültig, so ist dieselbe zu wiederholen (vgl. auch §. 9 am Schlusse).

§. 5. Die Wahlperiode läuft vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Vertreter und ihrer Ersatzmänner aus. Die erstmalig ausscheidenden Vertreter werden bei Gelegenheit der ersten Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht durch das in Gegenwart von mindestens zwei Arbeitervertretern durch den die Wahl leitenden Beamten zu ziehende Loos bestimmt, während demnächst die je nach ihrer Wahl älteren Vertreter mit ihren Ersatzmännern ausscheiden. Ausscheidende Vertreter und Ersatzmänner sind wieder wählbar.

§. 6. Die gewählten Vertreter sind verpflichtet, in Behinderungsfällen durch Vermittlung des ihnen zunächst vorgelegten Baubeamten der Ausführungsbehörde Anzeige zu erstatten. Dieselbe wird in solchen Fällen, sowie beim Erlöschen des Mandats den ersten Ersatzmann, und in Behinderungsfällen des Letzteren, von welchen ebenfalls Anzeige zu erstatten ist, den zweiten Ersatzmann benachrichtigen. Das Mandat der Gewählten erlischt, sobald eine der im §. 3 bezeichneten Voraussetzungen bei ihnen nicht mehr zutrifft.

### B. Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht.

§. 7. Von den Vertretern der Arbeiter sind zwei Beisitzer zum Schiedsgericht für den Geschäftsbezirk der Ausführungsbehörde und für jeden Bezirk ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten und im Falle des Ausscheidens an dessen Stelle für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl als Beisitzer einzutreten haben. Die Wahl wird im diesseitigen Auftrage von denjenigen höheren Beamten geleitet, welchen die Bearbeitung der auf die staatliche Unfallversicherung bezüglichen Angelegenheiten bei der Ausführungsbehörde übertragen ist.

§. 8. Wählbar sind die im §. 3 des Regulativs bezeichneten, dem Arbeiterstande angehörenden Personen.

§. 9. Die Wahl findet spätestens drei Wochen nach der Wahl der Arbeitervertreter am Tage der Ausführungsbehörde statt. Mindestens fünf Tage vor dem Wahltag sind unter Angabe der Zeit und des Orts der Wahl die sämtlichen Vertreter der Arbeiter von der Ausführungsbehörde zur Theilnahme an der Wahl schriftlich mittels eingeschriebener Briefe einzuladen. In von der Behinderung eines Vertreters Anzeige erstattet (§. 6), so ist der erste Ersatzmann, und wenn auch dieser seine Behinderung angezeigt hat, der zweite Ersatzmann einzuladen.

Die Wahl eines jeden der beiden Beisitzer und eines jeden seiner beiden Stellvertreter findet in je einem besonderen Wahlgange statt.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Den nicht am Orte der Wahl wohnenden Wahlberechtigten steht es frei, ihre Stimmzettel dem Leiter der Wahlverhandlung auf schrift-

lichem Wege einzureichen. Derartige Stimmzettel werden jedoch nur dann berücksichtigt, wenn dieselben in verschlossenem Briefumschlag spätestens am Tage vor der Wahl dem Leiter der Wahlverhandlung zugehen und mit der vom Vorsitzenden des Vorstandes derjenigen Krankenkasse, welcher der wählende Vertreter angehört, beglaubigten Unterschrift des Letzteren versehen sind. Gewählt ist derjenige, welcher die meisten Stimmen erhält. Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen, oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Leiter der Wahlverhandlung zu ziehende Loos. Ueber die Wahlverhandlung ist von dem Leiter derselben ein von den anwesenden wahlberechtigten Personen mitzuverzeichnendes Protokoll aufzunehmen, in welchem die Namen der Wahlberechtigten, welche an der Wahl Theil genommen haben, die Anzahl der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen und die Namen und Wohnorte der Gewählten, sowie ferner die Gründe anzugeben sind, aus welchen Stimmzettel für ungültig erklärt sind. Das Protokoll ist binnen einer Woche der Ausführungsbehörde einzureichen.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet, vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt, der Leiter der Wahlverhandlung. Streitigkeiten über die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden. Erklärt dieses eine Wahl für ungültig, so ist dieselbe zu wiederholen.

Ist die Wahl eines Vertreters oder Ersatzmannes für ungültig erklärt worden (§. 4), so ist die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer und deren Ersatzmänner nur dann zu wiederholen, wenn in der Entscheidung festgestellt worden ist, daß die Ungültigkeit der Wahl des Vertreters oder Ersatzmannes auf die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer oder deren Stellvertreter von Einfluß gewesen ist.

§. 10. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet einer der Beisitzer und dessen erster und zweiter Stellvertreter aus. Der erstmalig ausscheidende Beisitzer wird durch das bei der ersten Wahl von dem Leiter der Wahlverhandlung zu ziehende Loos bestimmt, während demnächst stets der nach seiner Wahl ältere Beisitzer mit seinen beiden Stellvertretern ausscheidet. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar. Das Mandat der Gewählten erlischt, sobald eine der in den §§. 8 beziehungsweise 3 bezeichneten Voraussetzungen bei ihnen nicht mehr zutrifft.

§. 11. Die zu Beisitzern und Stellvertretern Gewählten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet. Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl ausscheidender Beisitzer oder Stellvertreter kann für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden.

Wird die Annahme der Wahl aus einem der erwähnten Gründe abgelehnt, so findet eine Nachwahl statt. Wird hingegen die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amtes eines Beisitzers oder Stellvertreters aus anderen Gründen verweigert, so kann dieselbe seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die sich Weigernden erzwungen werden.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, so lange und soweit dies der Fall ist, die Ausführungsbehörde die Beisitzer und deren Stellvertreter aus der Zahl der wählbaren Personen (§. 8) zu ernennen.

### C. Vergütungssätze.

§. 12. Die Vertreter der Arbeiter und deren Ersatzmänner, sowie die gewählten Beisitzer zum Schiedsgericht und deren Stellvertreter erhalten aus Anlaß ihrer Dienstleistungen:

- 1) den entgangenen Arbeitsverdienst nach dem Lohneinkommen (Tagesverdienste), mit welchem sie zu den Krankenkassen veranlagt sind; außerdem die am Orte der Funktion Wohnhaften als Ersatz für Zehrungskosten und sonstige Ausgaben 1 Mark, die Auswärtigen aber 4 Mark für jeden Tag;
- 2) als Reisekostenentschädigung, sofern sie von ihrem Wohnorte bis zum Verhandlungsorte mehr als zwei Kilometer zurückzulegen haben:
  - a. bei Fahrten auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen 5 Pfennig und bei Fahrten mit der Post 10 Pfennig für jedes Kilometer sowohl der Hin- wie der Rückreise,
  - b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen oder mit der Post zurückgelegt werden können, 20 Pfennig für jedes Kilo-

meter sowohl der Hin- wie der Rückreise, unter Zugrundelegung der kürzesten postmäßig fahrbaren Straßenverbindung.

Die Feststellung der von den Beisitzern zum Schiedsgericht und deren Stellvertretern aufgestellten Rechnungen über die ihnen zu leistenden Vergütungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Anweisung dieser, sowie die Festsetzung und Anweisung der den Vertretern der Arbeiter und deren Ersatzmännern zu gewährenden Vergütungen obliegt der Ausführungsbehörde.

Den von den Vorständen der Krankenkassen zur Theilnahme an den Untersuchungsverhandlungen gewählten Bevollmächtigten wird nach demjenigen Lohnsätze, mit welchem sie zu den betreffenden Krankenkassen veranlagt sind, für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Festsetzung und Anweisung des Ersatzes erfolgt durch die Ausführungsbehörde.

Die Verrechnung der Vergütungen erfolgt bei dem Fonds Kapitel 66 Titel 4 des Bau-Verwaltungs-Etats. Gegen die Festsetzung der Vergütungssätze ist die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten zulässig. Derselbe entscheidet endgültig.

Abänderungen und Ergänzungen dieses Regulativs bleiben vorbehalten.

Berlin, den 24. December 1887.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
Maybach.

Vorstehendes Regulativ wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. December 1887.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien,  
Wirkliche Geheime Rath.  
von Seydewitz.